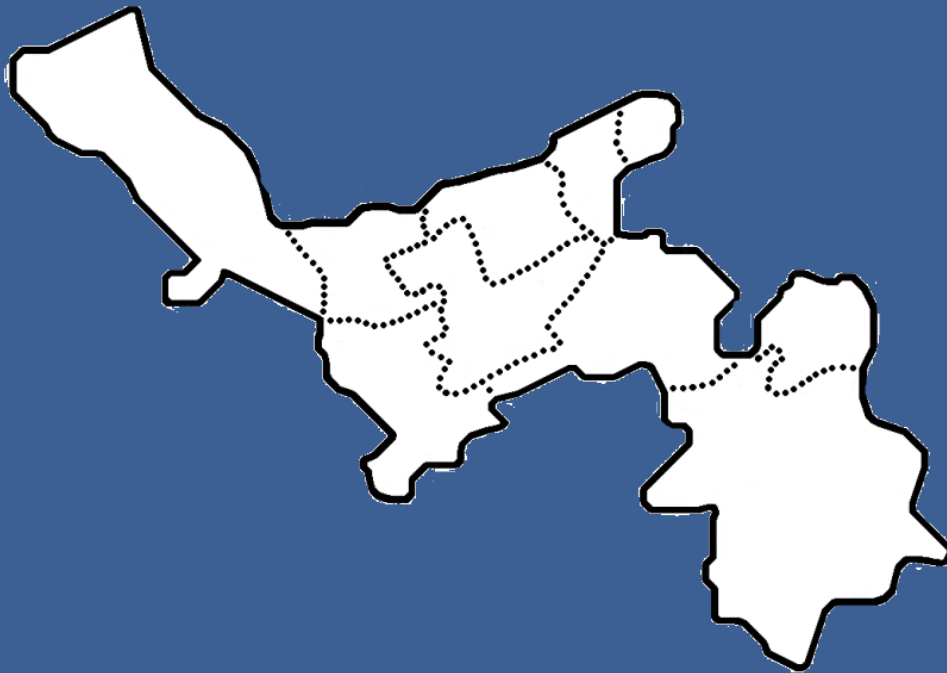


# Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Mainz-Bingen



Gültig ab 01.01.2019

# Präambel

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

**(§11 Abs. 1 SGB VIII)**

Auf dieser Basis ist es Ziel der „Kreisrichtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung“, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit im Kreis Mainz-Bingen nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und/oder junger Erwachsene im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen.

Hierzu stellt der Kreis im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Erfordernisse Haushaltsmittel für alle nachfolgend definierten Förderbereiche der Jugendarbeit zur Verfügung.

# Förderungsbereiche

## **Gefördert werden Maßnahmen und Projekte**

- 1) der sozialen Bildung und Freizeit,
  - 2) der politischen Jugendbildung,
  - 3) der Medienpädagogik,
  - 4) der internationalen Jugendbegegnung,
  - 5) mit besonders modellhaftem und innovativem Charakter,
- und 6) der Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher

## **Außerdem gefördert wird**

- 7) der Einsatz pädagogischer Helfer
  - 8) die Förderung von Jugendtreffs  
und die Renovierung von Jugendräumen  
und das Betreuungspersonal in Jugendtreffs
- und 9) die Anschaffung von Material

# Förderungsausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind derzeit:

- alle Veranstaltungen mit privatem, kommerziellem, berufsförderndem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungsorientiertem Charakter
- schulische Veranstaltungen,
- alle Veranstaltungen die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen,
- alle Veranstaltungen, die von einer Schule selbst, einer Kindertagesstätte oder einem Verein, der zur Förderung der zuvor genannten Einrichtungen dient, organisiert werden
- prinzipiell alle Teilnehmer die nicht mit ihrem 1.Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen gemeldet sind,
- alle Antragsteller, die keine Vereinbarung auf Grundlage des §72a SGB VIII mit dem für sie zuständigen Jugendamt geschlossen haben.  
(Antragsteller, die noch keine Vereinbarung gem. §72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen haben, erhalten eine Frist von 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung den Nachweis des Beitritts nachzureichen, sofern Sie die Absicht äußern, einer Rahmenvereinbarung gegenüber dem zuständigen Jugendamt beizutreten.)

**Nicht antragsberechtigt sind:**

- Träger, deren Arbeitsschwerpunkt im Rahmen der Schule liegt
- Träger, die nicht den §11 SGB VIII als Arbeitsgrundlage haben

**sowie alle Maßnahmen**

- mit weniger als 7 Teilnehmern, mit der in der Richtlinie angegebenen Alters-grenzen
  - bei denen der Betreuungsschlüssel von in der Regel 7 Teilnehmer je Gruppenleiter /pädagogischer Helfer nicht eingehalten wird,
  - bei denen ein Bagatellbetrag von weniger als 10 Euro ausgezahlt werden müsste
- oder
- zu denen in der Antragstellung wider besseren Wissens falsche Angaben gemacht wurden.

Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Mainz-Bingen  
 Tabellarische Kurzübersicht  
 Stand: 01.01.2019

Art der Veranstaltung	Dauer in Tagen	TEILNEHMER (TN)		Sonstiges	Zuschuss pro Tag und TEILNEHMER
		TN-ZAHL	TN-Alter in Jahren		
Soziale Bildung und Freizeit (Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung)	1 Tag	mind. 7	7 - 27	TN ab 18: Förderung nur wenn Azubi oder kein festes Einkommen	Freizeiten am Wohnort (Ortsgemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde)/Tagesveranstaltungen 1,50 EUR *
	2 - 21				3,00 EUR
Politische Jugendbildung	1 Tag	mind. 7	12 - 27	Tagesveranstaltung bei 6 Std. Programm/Tag	2,00 EUR * (ggf. zzgl. Zuschuss für Referenten)
	2 - 7			mind. 6 Stunden Programm pro Tag	4,00 EUR (ggf. zzgl. Zuschuss für Referenten)
Medienpädagogik	1 Tag	mind. 7	7 - 27	mind. 6 Std. Programm und mind. 2 Stunden Programm pro Tag	4,00 EUR * (ggf. zzgl. Zuschuss für Referenten)
Internationale Jugendbegegnung	6 - 21	mind. 7	12 - 27	Antragsfristen beachten! Sonderregelung für Staaten EU-Osterweiterung!	<b>Ausland:</b> 4,00 EUR * (EU-Ost 5,00 EUR *) <b>Inland:</b> 1,50 EUR * (EU-Ost 2,00 EUR *)
Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher	ab 1	mind. 7	ab 14 (bis max. 1/3 der TN ab 12)	Kursreihen je 3-8 Kurseinheiten a 2 Stunden	1,50 EUR *
				Tagesveranstaltungen - mind. 6 Stunden Programm	3,00 EUR *
				Mehrtägige Lehrgänge - mind. 6 Stunden Programm tägl. - An/Abreisetag min. 2 Stunden Programm tägl.	6,00 EUR *
Einsatz pädagogischer Helfer und Ehrenamtlicher (PH)	2 - 9	mind. 7	ab 16	Kosten für Referentinnen/Referenten pro Tag 2/3 der Kosten und max. 4 Zeitstunden	<b>max. 90,00 EUR / Stunde</b> (max. 4 Std.)
				Je angefangene 7 TN oder je angefangene 4 Behinderte TN ein PH Je PH und Tag	7,00 EUR

## Projektförderung

neue Ideen modellhaft innovativ	Geschlechtsspezifische Projekte finden eine besondere Beachtung und werden bevorzugt bezuschusst.  Nicht zuwendungsfähige Kosten:  Verpflegung und Übernachtung, allgemeine Verwaltungskosten, eigene Räumlichkeiten, eigenes Personal, Eintrittsgelder, Anschaffungskosten zur Ausstattung des Veranstaltungsorts	max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten	
		Zuschuss bis 1.000,00 EUR	Antragsfristen 4 Wochen vorher Entscheidung durch Verwaltung
		Zuschuss über 1.000,00 EUR	Antragsfristen sind der 1.1. bzw. 1.7. jeden Jahres
<b>Anschaffung von Material (50 % des Anschaffungspreises / Mindestanschaffungswert 75 EUR)</b>			
Material zur Freizeitpflege	Zeltlagermaterial und Sport- und Großspielgeräte Lehrbüchern und Literatur, Werkzeug und Geräten zum Werken und Basteln, Unterhaltungsspielen und Farben	max. 500 EUR pro Jahr	
audiovisuelle Geräte	z.B. Musikanlage, Video-Beamer, Digital-Kamera, PC	max. 350 EUR pro Jahr	
<b>Förderung von Jugendtreffs</b>			
Einrichtung von Jugendtreffs	- Vorlage einer Konzeption und Finanzierungsplan - Benennung des Verwendungszwecks - Fachlichkeit ist zu gewährleisten	2.000,00 EUR pro Jahr für Jugendtreffs 4.000,00 EUR pro Jahr für Jugendtreffs mit einer Stelle von mind. 0,5 VZÄ	
Renovierung von Jugendräumen	- Räume stehen mind. 2 Jahre für Zwecke der außerschulischen Jugendbildung zur Verfügung	75% der nachgewiesenen Materialkosten max. 2.000,00 EUR	
Personalkosten- zuschuss	- Vorlage eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses - Pädagogisch qualifiziertes Personal	50% der Bruttolohnkosten bzw. max. 2.000,00 EUR pro Jahr für geringfügige Beschäftigung 50 % der Bruttolohnkosten bzw. max. 4.000,00 EUR pro Jahr für Stellen mit mind. 0,5 VZÄ	

„ \* „ Sozial Benachteiligte werden mit dem doppelten Tagessatz gefördert.

Für alle Richtlinien gilt : Bagatellbeträge unter 10 EUR gelangen nicht zur Auszahlung !

Wer offensichtlich wider besseres Wissen falsche Angaben macht, kann von der Förderung ausgeschlossen werden !

# 1. Soziale Bildung und Freizeit

## Förderungsrahmen

Gefördert werden mit Übernachtungen verbundene Wanderfahrten, Lager und Freizeiten.

Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung mindestens 7 Teilnehmende von 7 bis 27 Jahren umfassen.

## Förderungsumfang

Für Teilnehmende aus dem Landkreis Mainz-Bingen beträgt der Kreiszuschuss bei mindestens 2, höchstens 21 zusammenhängenden Tagen 3,00 EUR je Tag und Teilnehmende. Sozial Benachteiligte Teilnehmende werden mit 6,00 EUR gefördert.

An- und Abreisetag werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der An- und Abreise voll bezuschusst.

## Einschränkungen

Für volljährige Teilnehmende wird nur dann ein Kreiszuschuss gewährt, wenn sie keine regelmäßigen Einkünfte aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen oder sich in Ausbildung befinden (Schüler, Studenten, Auszubildende). Der Antragsteller hat hierüber einen Nachweis zu führen.

## Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte und aktuelle Antragsvordruck zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.

---

## Freizeit am Ort / Tagesveranstaltung

Liegt die Übernachtungsstätte innerhalb der gleichen Ortsgemeinde / Verbandsgemeinde/ Stadt in der auch der Antragsteller/die antragstellende Gruppe ihren regulären Wirkungsbereich, den Raum für regelmäßige Zusammenkünfte oder die postalische Anschrift hat, beträgt der Kreiszuschuss für Teilnehmende mit der in der Richtlinie angegebenen Altersgrenze dann 1,50 EUR je Tag und Person. Sozial benachteiligte Teilnehmende werden mit 3,00 EUR gefördert (siehe auch Seite 18)

Bezuschusst werden auch Tagesveranstaltungen ohne Übernachtungen mit mindestens 6 zusammenhängenden Stunden und mindestens 7 Teilnehmenden im Alter von 7 - 27 Jahren.

Dem Antrag muss ein Flyer, Ausschreibung, Plakat, o.ä. als Dokument zum Nachweis der Veranstaltungszeiten beigefügt werden.

---

## Querverweis

Der Einsatz Ehrenamtlicher / pädagogischer Helferinnen bzw. Helfern (PH) wird ebenfalls gefördert (siehe Seite 14).

## 2. Politische Jugendbildung

### Förderungsrahmen

Gefördert werden mit Übernachtung verbundene Lehrgänge und Seminare, die der staatsbürgerlichen oder sozialpolitischen Bildung der Jugend im Alter von 12 bis 27 Jahre dienen. Der Begriff "sozialpolitische Bildung" schließt auch Schulentage ein.

Die Lehrgänge und Seminare müssen mindestens 7 Teilnehmende umfassen.

### Förderungsumfang

Für Teilnehmende beträgt der Kreiszuschuss bei mindestens 2, höchstens 7 Schulungstagen 4,00 EUR je Tag und Person, wenn ein Programm von je mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird.

An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm je mindestens 2 Zeitstunden umfasst.

### Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte aktuelle Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten Programm, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.

---

### Tagesveranstaltungen

Bezuschusst werden auch Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 zusammenhängenden Stunden und mindestens 7 Teilnehmenden im Alter von 7 - 27 Jahren. Der Förderungsrahmen und das Antragsverfahren richten sich nach den oben genannten Bestimmungen.

Der Kreiszuschuss beträgt für Teilnehmende mit der in der Richtlinie angegebenen Altersgrenze 2,00 EUR je Tag und Person. Sozial benachteiligte Teilnehmende werden mit 4,00 EUR gefördert (siehe auch Seite 18)

---

### QUERVERWEIS

Zusätzlich sind Kosten für Referentinnen und Referenten bezuschussungsfähig (siehe Seite 13: 6. Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher).



## 3. Medienpädagogik

### Förderungsrahmen

**Ziel der Maßnahmen muss sein, den Umgang mit Medien zu erlernen, um so die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu erweitern.**

**Maßnahmen sind Schulungen im Umgang mit Medien. Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen Filmvorführungen im Vordergrund stehen oder bei denen zeitlich wiederkehrende Medienprodukte hergestellt werden.**

**Gefördert werden Maßnahmen, die neben der Gruppenleitung mindestens 7 Teilnehmende im Alter zwischen 7 und 27 Jahren umfassen.**

**Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 6 Stunden Programm pro Tag. Die 6 Zeitstunden können auf mehrere Tage aufgeteilt werden mit mindestens 2 Zeitstunden pro Tag .**

### Förderungsumfang

**Für die Teilnehmenden beträgt der Kreiszuschuss 4,00 EUR je Tag und Person.**

### Antragsverfahren

**Der vollständig ausgefüllte aktuelle Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten Programm, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.**

---

### QUERVERWEIS

**Zusätzlich sind Kosten für Referentinnen und Referenten bezuschussungsfähig (siehe Seite 13: 6. Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher).**

## 4. Internationale Jugendbegegnungen

### Förderungsrahmen

**Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg erbringen.**

**Die deutschen Teilnehmenden sollen hierzu über die Verhältnisse (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell) im Partnerland schon vor Beginn der Maßnahme ausreichend informiert werden.**

**Zwischen den deutschen und den ausländischen Partnerinnen und Partnern muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt.**

**Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung mindestens 7 Teilnehmende von 12 bis 27 Jahre umfassen.**

### Förderungsumfang

**Bei Begegnungen im Ausland beträgt der Kreiszuschuss für Teilnehmende aus dem Landkreis Mainz-Bingen 4,00 EUR je Tag und Teilnehmende.**

**Bei Begegnungen im Landkreis Mainz-Bingen beträgt der Kreiszuschuss für alle Teilnehmenden, also auch für die jungen Gäste aus dem Ausland, 1,50 EUR je Tag und Teilnehmende.**

**Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens 6, höchstens 21 Tage dauern.**

---

### Sonderfall EU-Osterweiterung

**Bei Begegnungen in den Staaten der EU-Osterweiterung beträgt der Kreiszuschuss für Teilnehmende aus dem Landkreis Mainz-Bingen 5,00 EUR je Tag und Teilnehmende.**

**Bei Begegnungen im Landkreis Mainz-Bingen beträgt der Kreiszuschuss für alle Teilnehmenden, also auch für die jungen Gäste aus den Staaten der EU-Osterweiterung, 2,00 EUR je Tag und Teilnehmende.**

## Antragsverfahren

**Internationale Jugendbegegnungen sind bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen formlos mit folgenden Angaben anzumelden:**

- Anzahl der Teilnehmenden,
- Reiseziel,
- Programm vor, während und nach der Jugendbegegnung,
- Übernachtungsstätte
- Alter der Teilnehmenden,
- und Dauer der Maßnahme.

**Es gelten folgende Anmeldefristen:**

1. März : Für Maßnahmen, die in den Monaten Mai bis September stattfinden  
September: Für Maßnahmen, die in den Monaten Oktober bis April stattfinden

**Ein Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreis-ebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss enthalten:**

- eine eingehende Darstellung des Programmablaufes,
- eine Aufstellung (mit Belegen) über alle Einnahmen und Ausgaben (Bundes-, Landesmittel, Eigenmittel, Beiträge Dritter)
- alle Rechnungsbelege in Fotokopie
- den vollständig ausgefüllten aktuellen Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz- Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“

---

## Querverweis

**Zuschüsse für den Einsatz von Ehrenamtlichen / pädagogischer Helferinnen und Helfern (PH) siehe Seite 14**

## 5. Projekte

### Förderungsrahmen

**Gefördert werden Projekte, die der außerschulischen Jugendbildung neue Ideen, Anregungen und Impulse geben und modellhaften, innovativen Charakter haben, insbesondere geschlechtsspezifische Angebote und Angebote zur Partizipation junger Menschen.**

### Förderungsumfang

**Projekte werden mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst.**

**Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:**

- Verpflegung und Übernachtung
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Kosten für eigene Räumlichkeiten und Personal, außer Referent/innen
- Eintrittsgelder
- Anschaffungskosten zur Ausstattung des Veranstalters

### Antragsverfahren / - fristen

**Anträge zur Projektförderung sind mit der Vorlage einer Konzeption und einem Finanzierungsplan zu stellen.**

**Für Projekte mit einem Zuschussbedarf über 1.000,00 EUR sind die Anträge zur Projektförderung am 01.01. bzw. am 01.07. eines jeden Jahres zu stellen, damit diese in einer Jugendhilfeausschusssitzung vorgestellt werden können.**

**Für Projekte mit einem Zuschussbedarf bis 1.000,00 EUR muss der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.**

**Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme ist der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ein Projektbericht und ein Nachweis über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.**

### Vergabeverfahren

**Geschlechtsspezifische Projekte finden in der Förderung besondere Beachtung und werden bevorzugt gefördert.**

**Über die Projektanträge über 1000,00 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss.**

**Über alle Projektanträge und Förderungen wird dem Jugendhilfeausschuss berichtet.**

## 6. Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher

### Förderungsrahmen

**Maßnahmen, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen sind förderungsfähig.**

**Zuschussfähig sind:**

- Kursreihen
- Tagesveranstaltungen
- Mehrtägige Lehrgänge
- Kosten für Referentinnen und Referenten.

**An der Maßnahme müssen neben der Gruppenleitung mindestens 7 Personen teilnehmen; sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bis zu einem Viertel der Teilnehmenden können auch im Alter von 12 und 13 Jahren sein.**

---

### Kursreihen

**Die Kurse müssen in methodischer Reihenfolge aufeinander aufbauen und mindestens 3, höchstens aber 8 Kurseinheiten mit je 2 Zeitstunden umfassen.**

**Für jede Kurseinheit beträgt der Kreiszuschuss 1,50 EUR pro Teilnehmenden.**

---

### Tagesveranstaltungen

**Die Tagesveranstaltung muss mindestens 6 Zeitstunden Programm umfassen.**

**Die Förderung beträgt pro Veranstaltungstag und Teilnehmende 3,00 EUR.**

---

### Mehrtägige Lehrgänge

**Gefördert werden mit Übernachtung verbundene Lehrgänge.**

**Für die Teilnehmenden beträgt der Kreiszuschuss bei mindestens 2, höchstens 15 Schulungstagen 6,00 EUR je Tag und Teilnehmende, wenn ein Programm von je mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird.**

**An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm je mindestens 2 Zeitstunden umfasst und die Veranstaltung auf mind. 3 aufeinanderfolgende Tage angelegt ist.**

## Kosten von Referentinnen und Referenten

**Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der politischen Jugendbildung und der Medienpädagogik gewährt der Kreis Zuschüsse zu den Kosten für Referentinnen und Referenten.**

**Gefördert werden Kosten, wenn**

- Themen behandelt werden, die besondere Fachkenntnisse erfordern.
- die Referentinnen oder Referenten nicht haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des antragstellenden Verbandes sind.
- die Referentinnen und/oder Referenten keine Teilnehmer/innen sind.

**Der einheitliche Förderbetrag für die Referentenkosten pro Tag beträgt zwei Drittel der Kosten maximal 90,00 EUR pro Zeitstunde. Es können höchstens 4 Zeitstunden und maximal 2 Referent/innen berechnet werden.**

## Antragsverfahren

**Der vollständig ausgefüllte aktuelle Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem durchgeführten Programm, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.**

## 7. Einsatz von Ehrenamtlichen / pädagogischer Helferinnen und Helfer

### Förderungsrahmen

**Gefördert wird der Einsatz von Ehrenamtlichen / pädagogischen Helferinnen und Helfern (PH), bei Maßnahmen zur „Sozialen Bildung und Freizeit“ sowie der "Internationalen Jugendbegegnung".**

**Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in 2 bis 9 zusammenhängenden Tagen mit Übernachtungen durchgeführt werden.\***

**Die Förderung kann für alle Personen gewährt werden, die weder hauptberuflich, noch als Praktikanten/Praktikantinnen oder Honorarkräfte beim Antragsteller tätig sind.**

**Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die PHs**

- bei Beginn der Maßnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- auf ihre Betreuungsaufgabe vorbereitet sind
- und ggf. als Jugendliche durch geeignete volljährige Verantwortliche im Einsatz angeleitet werden.

### Förderungsumfang

**Für je angefangene 7 Teilnehmende kann ein PH mit 7,00 EUR je Tag-gefördert werden.**

**Nehmen junge Menschen mit Behinderung teil, wird zusätzlich ein PH für je angefangene 4 dieser Teilnehmenden gefördert.**

### Förderungsausnahmen

**Für den Förderbereich „politische Jugendbildung“, „Medienpädagogik“ und „Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher“ wird für junge Menschen mit Behinderung ein PH für je angefangene 4 dieser Teilnehmer gefördert.**

### Antragsverfahren

**Der vollständig ausgefüllte aktuelle Antragsvordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist, soweit gegeben über den Dachverband auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen und muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.**

---

### QUERVERWEIS

**\* Ab 10 Veranstaltungstagen können Mittel des Landes in Anspruch genommen werden.**

## 8. Förderung von Jugendtreffs

Jugendtreffs im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen/Räumlichkeiten, die ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen und an den Öffnungszeiten eine offene Struktur im Sinne der Jugendarbeit haben.

Für diese Einrichtungen gibt es drei Förderbereiche:

- Förderung von Jugendtreffs
- Förderung von Betreuungspersonal in Jugendtreffs
- Renovierung von Jugendtreffs

### Förderung von Jugendtreffs

Die formlosen Anträge sind mit der Vorlage einer Konzeption, einem Finanzierungsplan und der Beschreibung / Benennung über die geplante Verwendung des Zuschusses zu stellen. Deutlich werden muss auch, wer Träger der Einrichtung ist und wie die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit sicher gestellt werden soll.

Die Förderung beträgt bis zu 2.000,00 EUR pro Jahr für Jugendtreffs, die den oben genannten Kriterien entsprechen.

Bei einem Beschäftigungsverhältnisses von mind. 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalent) für die Betreuung eines Jugendtreffs und einer Öffnungszeiten von mind. 10 Stunden pro Woche beträgt die Förderung bis zu 4.000,00 EUR pro Jahr.

---

### Förderung von Betreuungspersonal in Jugendtreffs

Für das qualifizierte Betreuungspersonal können die Träger einen Zuschuss beantragen. Dieser beträgt 50% des Bruttogehalts und höchstens 2.000,00 EUR pro Jahr für die Betreuung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Dies muss durch einen Arbeitsvertrags festgelegt sein.

Bei einem Beschäftigungsverhältnisses von mind. 0,5 VZÄ für die Betreuung eines Jugendtreffs beträgt die Förderung 50% des Bruttogehalts und höchstens 4.000,00 EUR pro Jahr.

Der Zuschuss wird am Ende eines jeden Jahres nach Vorlage des Verwendungsnachweises über den beantragten Zeitraum ausbezahlt.

Für jeden Jugendtreff wird nur ein Antrag entgegengenommen bzw. ein Zuschuss ausbezahlt.

Der formlose Antrag muss mit der Angabe des zu fördernden Jugendtreffs, des Stundenumfangs, der Qualifikation des Betreuungspersonals und der personellen Ausstattung des Jugendtreffs insgesamt gestellt werden.



## Renovierung von Jugendräumen

**Gefördert werden Jugendräume, die Eigentum des Antragssteller sind oder durch Miet- oder Pachtverträge mindestens für 2 Jahre ausschließlich für Zwecke der außerschulischen Jugendbildung / Jugendarbeit zur Verfügung stehen.**

**Der Zuschuss gilt für die Ausgestaltung des Raumes, sowie für Haushaltsgeräte, Möbeln, bspw. Regale.**

**Der formlose Antrag ist mit einer Kostenkalkulation vor der Renovierung bzw. Anschaffung bei der Kreisverwaltung einzureichen.**

**Der Kreiszuschuss beträgt 75% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 EUR pro Jahr.**

## 9. Anschaffung von Material

Unabhängig voneinander wird die Anschaffung von Materialien zur Freizeitpflege und die Anschaffung audiovisueller Geräte gefördert.

### Materialien zur Freizeitpflege

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 50% der Anschaffungskosten mit der Einschränkung, dass die Antragssumme mindestens 75,00 Euro betragen muss. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 500,00 EUR begrenzt.

Bei Gegenständen, die der Freizeitpflege in den Jugendgruppen dienen, handelt es sich insbesondere um

1. Zeltlagermaterial
2. Sport- und Großspielgeräte
3. Lehrmittel der Jugendpflege und Jugendarbeit  
(z.B. Lehrbücher, Literatur über Gruppenleitung usw.)
4. Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln
5. Unterhaltungsspiele, Farben

---

### Audiovisuelle Geräte

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 50% der Anschaffungskosten für ein Gerät (z.B. Musikanlage, Video-Beamer, Digital-Kamera, PC) oder dazugehörige Hilfsmittel.

Die Antragssumme muss mindestens 75,00 EUR betragen und der Höchstbetrag des Zuschusses darf 350,00 EUR nicht übersteigen.

---

### ANTRAGSVERFAHREN UND FRISTEN

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind formlos vor der Anschaffung in ausführlicher Aufstellung mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Förderung im laufenden Jahr einzureichen.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 15.04. einen Bewilligungsbescheid.

Bis zum 30.06. müssen die Materialien angeschafft und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Rechnungen vorgelegt werden. Danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

# Antragsverfahren allgemein

Für die meisten Zuschüsse erfolgt die Antragstellung nach Durchführung der Maßnahme mit dem aktuellen Vordruck der Kreisverwaltung Mainz-Bingen „zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung“.

Alle Teilnehmenden einer Maßnahme sind mit Vor- und Nachname sowie Wohnort und Geburtsdatum im Antragsvordruck aufzuführen, auch wenn sie möglicherweise nicht zuschussberechtigt sind. Alle Teilnehmenden bestätigen diese Angaben durch eigenhändige Unterschrift.

Dieser vollständig ausgefüllte Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vorliegen.

Für die anderen Förderbereiche sind formlose Anträge zu stellen und es gelten die angegebenen Fristen.

Für einzelne Maßnahmen sind zusätzlich unterschiedliche Nachweise zur Antragsbearbeitung erforderlich.

## Fristen

Die jeweiligen Fristen sind unbedingt einzuhalten. Verfristete Anträge können von der Förderung ausgeschlossen werden. Es gilt der Eingangsvermerk in der Kreisverwaltung.

## Altersgrenzen

Mindestaltersgrenzen gelten eingehalten, wenn das Alter im Veranstaltungsjahr noch erreicht wird. Die Höchstaltersgrenzen gelten genau bis zur Vollendung des jeweiligen Lebensjahres.

## Programm/Konzept

Einzelne Maßnahmen werden nur gefördert, wenn dem Antrag ein geplantes bzw. durchgeführtes Programm oder Konzept beigefügt wird. Insbesondere bei Anträgen zu Maßnahmen mit besonderen inhaltlichen Anforderungen ist das Beifügen von Ausschreibungen, Info-Blättern für die Teilnehmenden, Kurzberichte, Presseveröffentlichungen und andere Dokumentationen zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und zur Einordnung in den richtigen Förderbereich hilfreich.

Alle Maßnahmen bei denen die Interessen der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen nicht im Mittelpunkt stehen sind von der Förderung ausgeschlossen.

## Finanzierungsplan

Bestimmte Förderbereiche verlangen die Beifügung eines Finanzierungsplanes. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Maßnahme offen legen. Mögliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln sowie anderer Institutionen sollen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Der Kreiszuschuss dient zur Schließung einer Finanzierungslücke. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben, so reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend.

## Junge Menschen mit Behinderung

**Nehmen junge Menschen mit Behinderung teil, wird zusätzlich ein PH für je angefangene 4 dieser Teilnehmenden gefördert. Vom Antragsteller ist die Behinderung durch Beifügung zum Beispiel einer Kopie des Behindertenausweises nachzuweisen.**

## Sozial Benachteiligte und Bedürftige

**Nehmen sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene an bestimmten Maßnahmen teil, wird ein um das Doppelte erhöhter Zuschuss gewährt. Bedürftige Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind jene, die selbst oder deren Eltern regelmäßige finanzielle Unterstützung des Sozial- oder Arbeitsamtes erhalten. Vom Antragsteller ist über die Bedürftigkeit ein Nachweis zu führen.**

## Übernachtung

**Übernachtungen sind in der Regel durch Stempel und Unterschrift der Übernachtungsstätte auf dem Antragsvordruck zu dokumentieren.**

**Nicht akzeptiert wird, dass sich der Antragsteller die Übernachtung selbst bescheinigt. Gegebenenfalls ist z.B. ein Rechnungsbeleg der Übernachtungsstätte vorzulegen.**

**Liegt die Übernachtungsstätte innerhalb der gleichen Ortsgemeinde / Verbands-gemeinde / Stadt in der auch der Antragsteller / die antragstellende Gruppe ihren regulären Wirkungsbereich, den Raum für regelmäßige Zusammenkünfte oder die postalische Anschrift hat, zeichnet ein Vertreter der Gemeinde für die Richtigkeit.**

## Wohnsitz

**Prinzipiell werden bei allen Maßnahmen nur Teilnehmende gefördert, die mit dem 1. Wohnsitz im Kreis Mainz-Bingen gemeldet sind. Alle anderen Teilnehmer sind auf dem Antragsvordruck entsprechend zu markieren.**

**Für den Einsatz Ehrenamtlicher/pädagogischer Helferinnen und Helfer sowie die Teilnehmenden von internationalen Jugendbegegnungen im Kreis Mainz-Bingen gibt es Ausnahmen.**

## Überprüfung aller Angaben

**Im Rahmen der Antragsbearbeitung können alle Angaben im jeweiligen Antrag einer Prüfung unterzogen werden. Zweifelsfälle sind auf Anfrage durch entsprechende Belege und Dokumentationen zu entkräften.**

## Förderungsausschluss

**Wer offensichtlich wider besseren Wissens falsche Angaben macht, kann von der Förderung ausgeschlossen werden !**

## Inkrafttreten

**Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreis Mainz-Bingen am 19.03.2019 beschlossen.**

**Die neuen Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 01.01.2016 außer Kraft.**



Dorothea Schäfer  
Landrätin

## Fragen ? Ansprechpersonen !

**Frau Anja Bachmann - 06132-787-13 230 - [bachmann.anja@mainz-bingen.de](mailto:bachmann.anja@mainz-bingen.de)**

**Herr Stephan Pulter - 06132-787-13 240 - [pulter.stephan@mainz-bingen.de](mailto:pulter.stephan@mainz-bingen.de)**

**[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)**



**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon +49 6132 787-0  
Telefax +49 6132 787-1122  
kreisverwaltung @mainz-bingen.de  
www.mainz-bingen.de



Rheinessen